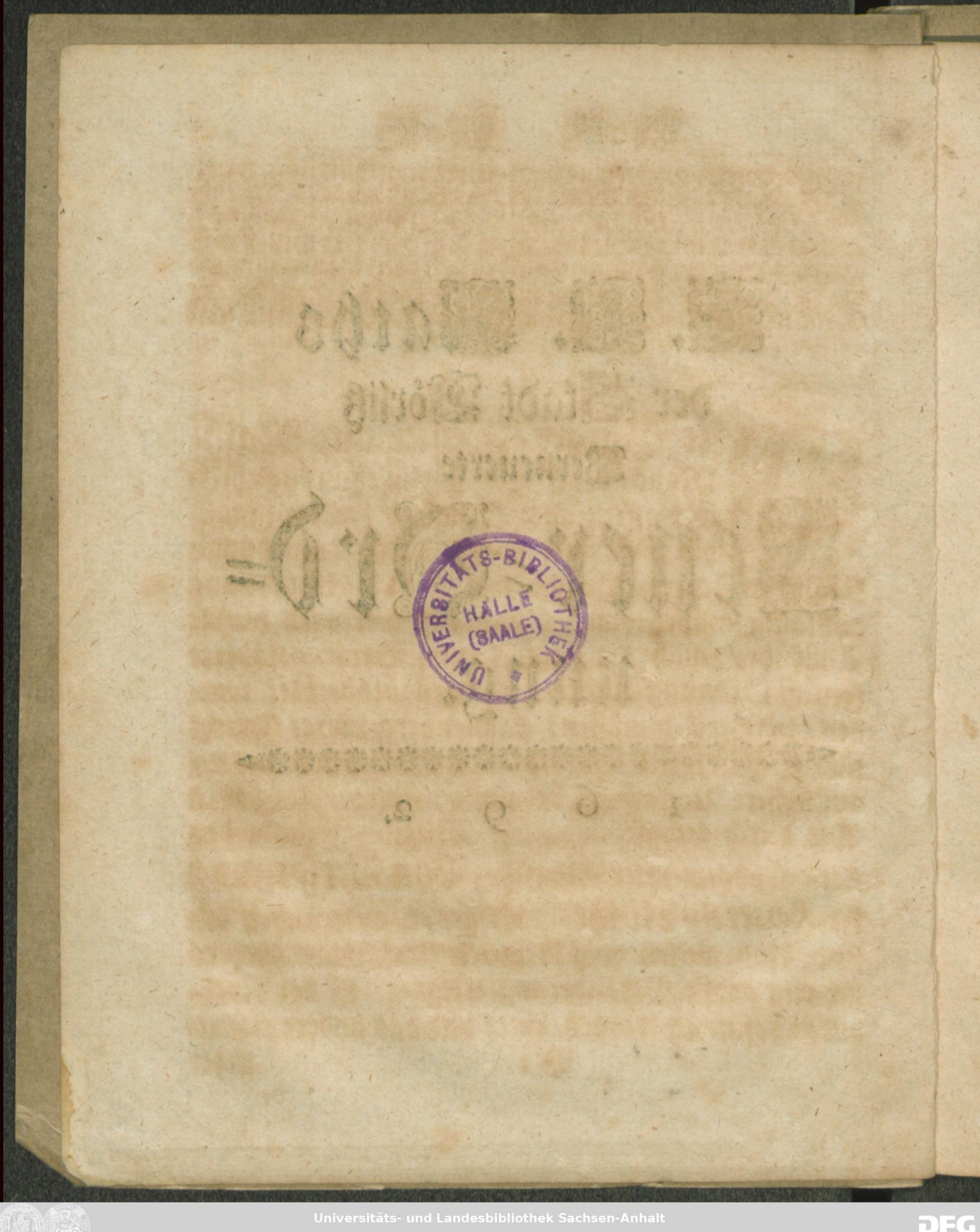


SCH SCH STATE AT 15 der Astadt Wörliß CHET = STO = nung, 一种特特特特特特特特特特特特特特特特特特特特







I. K. J.

Franne der Stadt Görliß thun kund hier-mit offentlich: Demnach ben der jungst. bin diese gure Stade betroffenen bochstfläglichen Feuers. Brunst man aller gand Unordnung mißfällig wahrnehmen: und daß hierinnen hiesige Willführ/ auch die daraus zum Druck befoderte Zeuer. Ordnung nicht allerdinges beobachtet worden / vermercken mussen: dannenhero unsere Pflicht und Schuloigkeit erfodert/ von Obrigkeits wegen/ auf bessere Verfassung bedacht zu senn: Alls haben Mir durch gewisse deputirte Mittels-Freunde den Articul obgemeldter Willkühr; Von Versorgung in Feuers 2 Nöthen/20. genau untersuchen las und weilen doch in vielen Umständen seiebero sich eine grosse Veranderung ereignet: ist der Noebe durfft befunden worden/eines und das andere eigenes

licher zu erklähren / und weitläufftiger auszusühren/ auch andere nüßliche Observationes, so der Schaden selbst uns leider! gelehret hat / mitte benzusügen. Bestalt denn solches alles in ein gewisses Project zu Pappier gebracht / einem jeden aus unserm Collegio zu absonderlichen Nachdencken übergeben / auch mit denen Eltesten und Beschwornen von Junst und Zechen communiciret. Worauf Wir dann eine gewisse neue Feuer Drdnung zu publiciren / und durch offenen Oruck in eines jeden benöthigte Wissenschaft bringen zu lassen schlüßig worten sind.

Worben Wir zuföderst alle und jede Bürger/
Inwohner/ und Haus-Leute/ in der Stadt und
denen Vorstädten/ingleichen auch unser/ und gemeiner Stadt/ Unterthanen auf dem Lande/ernstlich
hiermit ermahnen: daß ein jeder Ihme selbst und dem
gemeinem Wesen zum besten/dieser Feuer- Ordnung
in allen Puncten seinem geteistetem End und Pflicht
zu Folge getreulich und sleißig nachkommen/die Seinigen dazu nach aller Mögligkeit anhalten/ auch
wann andere darwieder leben/es in Zeiten der Obrigkeit gebührend offenbahren solle.

CA-



CAPUT I.

Mie man sich allezeit verhalten und mit Wöttlicher Mülste / Keuers - Roth möglichst verhütten soll?

- bare Straffe des erzörneten GOTEG/
 und selbige abzuwenden/ein buffertiges Leben und
 andächtiges Gebethe die besten Mittel sind: als werden hierzu die Herren Geistlichen/ iesige und zufünsteige/ wie Sie seithero treulich gethan/ serner Ihre Zuhörer fleißig anzumahnen nicht ermangeln: insonderheit denen ieso lebenden zur Erinnerung/ der lieben Posterität aber zum Gedächteniß/ auf den erschröcklichen Brand am 19. Martii
 iestlaussenden Jahres allemahl jährlich selbigen
 Tages/ eine absonderliche Predigt beweglich einzurichten wissen. Wie nun solcher Gestalt
- men unterricht und gute Anleitung erlangen wird: also sind nach denen geistlichen auch die leiblichen Mittel allerdings wohl zu beobachten: und soll demnach jedermann/er sey angesessen oder A



nicht / derogleichen Gefahr treulichst / und nach seinem aussersten Vermögen verhütten helffen / nicht minder auf die Seinigen fleißig Acht haben/ und also ein jeglicher in seinem Stande sich sorge fältig und seiner Schuldigkeit gemäß bezeigen. Weiln aber

- mpel vorgehen muß: sondern auch ohne Deren genaue Inspection, und durchgehende nachdrückliche Execution, die sonst allerheilsamsten Statuten und Gesetze keinen Nuten und Würckung erreichen: Als will E. Rath aus seinem Mittel jahreich Oter Personen absonderlich ordnen; deren seinem Vietel gewisse Anstalt machen/und nebenst denen aus der Bürgerschafft und Handen/und nebenst denen Viertels. Meistern/und andern Officirern/wie auch denen Gassen. Meistern/auf alles sleißige Acht haben; und zu dem Ende
- 4. Jährlich ordinar dreymahl/nehmlich um Ostern/
 Johann und Martini/ (auch über dieses/ so offte
 es E. Rath ferner vor nothig erachten solte/) mit
 Zuziehung derer Bau. Schreiber/ Stadt : Mäurers/ Zimmermanns/ Feuer. Mauer. Rehrers/ und
 Circlelmeisters / in und ausser der Stadt / die
 Feuer.



Feuerstätte mit Fleiß besichtigen; was gefährlich zu seyn befunden wird/ binnen gewisser Frist zu andern/ anordnen; nach geendigter solcher Frist aber/ ob Ihrer Verordnung ein gebührendes See nügen geschehen/ sich genau erkundigen; und die Ungehorsamen oder Nachläßigen/ ohne Ansehung der Person/ dem Rathe zu gebührender Bestraffung anmelden sollen. Wie Ste denn auch

- over nicht/zugleich in Augenschein nehmen; auch ob etwan in einem und dem andern Hause mehr Haus-Leute/als ohne Feuers. Gefahr darinn sich behelsfen können/ verhanden? und wer sie senn? sich erkundigen/ und diesertwegen/ zu benothigter Aenderung/ es dem Rathe unverzüglich anmelsden werden.
- 6. Will E. Rath/durch den Bau-Inspector, und hierzu Geordnete/ Vorsorge tragen lassen: daß die grossen Feuer-Sprüßen/ nebenst den kleinen und Hand-Sprüßen/ so auf dem Rath-Hause verhanden/brauchbar erhalten/ und zum öfftern prodiret/auch mit tüchtigen Personen zum Ziehen versehen; die sederne Eymer/ an behörigen Orth/parat gehalten, in denen Gassen/ da es sich ehun lässet/

n

1/

lasset/ ein Vorrath an Jeuer. Leitern und Hacken/ nebenst halben Wagen angeschaffet / und aufgebencket werden.

- nen und Rohr Rasten/wenn sie schadhasse/durch den Bau Inspector, die in den Privat-Häusern aber besindliche Brunnen durch die Besissere/bev Zeiten zu repariren/ und mit Leuten/die sie/wenn es nothig/ziehen müssen/ zu versehen sind. Ingleichen soll das Rohr Basser in denen Privat-Häusern nicht mißgebraucht/ und dem publico entzogen; ben den Rohr Kasten aber eine genungsame Anzahl an Schleissen/ Feuer Bütten und Eymern in Bereitschafft gehalten werden. Nicht minder daß
- Sonderlich der Röhr. Meister/ ben Verlust seines Dienstes/ die Brunnen rein und sauber/ auch die ganze Wasserleichung reine und bauständig halten/ die schadhafften Röhre zu rechter Zeit/ und nicht im Winter/ herausnehmen/ und neue einlegen/ die Röhr. Kasten und Tröge nicht eingehen/ noch Mangel an Wasser leiden lassen/ auch selbige ben Zeiten bedecken/ und vor dem Frost verwahren/ die meßingne Nahne wohl in Acht nehmen/



1/

no

ch ch

III II-

15-

nd ht

es die al-

le: n/ bis

er.

men/ und in die Privat-Häuser ein mehrers an Wasser/ als sich gebühret/ nicht geben; deswegen ohne Unterscheid in allen und jeden Häusern in die Schnaußen gewisse Modelle machen/ und so viel an ihm ist/ verwehren solle: damit das Wasser weder ber denen Röhr. Rasten/ noch in den Häusern/ zum Waschen/ oder sonst unnöthig verbraucht/und den Röhr. Bütten entzogen werde.

Obsicht haben / daß auf die Adiscia publica zu rechter Zeit ein guter Vorrath an Wasser und Feuer-Instrumenten verschaffet/und brauchbar erhalten werde: und wenn Sie ben diesen Sebäuden etwas an Holk / Stroh / Reisicht / Spanen / und was sonst in Feuers. Noth gefährlich senn möchte/sinden / solches dem Rathe / damit es bald geandert werden könne / anzeigen; auch daß die in Feuers. Befahr darauf verordnete Personen sich gebührende einstellen / und was sie zu thun schuldig / verrichten / Vorsorge tragen: wie denn auch in des Rathes Marstall ein mehrers nicht / als Monatlich von nöthen / an Heu und Stroh eingeführet/und an sicheren Orthen verwahret werden soll.

co. Wird der Regierende Bürger - Meister/nebst dem Stadt.



Stadt : Naupt · Mann/die Anstalt zu machen wissen: daß unbekandte verdächtige Personen in die Stadt und Vorstädte zu keiner Zeit weder einge-lassen/ noch darinn beherberget und gehauset; die fremden Ankommenden / durch die Gast - Wirthe/ Wer sie seyn? Woher sie kommen? Und was ihr Vorhaben? befraget; die Verdächtigen dem Regierenden Vürger-Meister angemeldet; die Wirths-Näuser auch durch die Feuer - Wächter und Gassen-Meister alle Abende visitiret werden. Und soll dersienige Wirth / so verdächtige Personen wissentlich einnimmet und herberget / Zehen Schock Strasse erlegen.

Der in der Stadt und Vorstädten neue Gebäude aufführen/die abgebrandte wieder aufbauen/oder sonst merckliche Veränderung an Zeuer. Stätten/ Zeuer. Essen/und Vack- Defen/vornehmen will: soll sich zusöderst ben dem Rathe anmelden: damit Gelbiger den Vau besichtigen lassen/ und so viel möglich brand. sten, gebauet/ auch deswegen die Näuser mit Vrand. Viebeln/mit Ziegel. Dächern/ und guten Estrichen/ eisernen oder leimernen Thüren und Zenster. Laden verwahret/ die Mauer- Latten aber nicht auf die Thramen/ sondern eine

- eine halbe Elle darüber geleget werden mogen.

 12. Alle Brau- und andere Feuer. Essen in der Stadt und verschlossenen Vorstädten sollen ebenfalls/ so viel sichs thun lässet/ steinern seyn: und die gesteibte binnen Jahres-Frist abgeschaffet; die Brau-Essen auch/ so auf hölzernen Thramen/ oder sonst gesährlich stehen/ ferner nicht gedulvet/ und/ ehe solche geändert/ zum bräuen nicht gebrauchet/ sons dern fördersamst auf steinerne Bogen gesetzt und in nöchtger Nöhe und distanz von den angelegenen Näusern und Dächern aufgesühret; die Darren auch nicht auf die hölzerne Böden/ sondern an sichere gemauerte Orthe gebauet und verleget werden.
- Weistern / angedungen / und von selbigen ben Skeistern / angedungen / und von selbigen ben Straffe viertheil jahriger Legung ihres Hand-wercks / so hoch / als es zu Vermeidung aller Geschurch von nothen / und so weit / daß man sie behägelich durchsteigen und segen kan / gebauet werden. Wie denn alle Schlunge / die nicht dergleichen Weiste dahen / daß ein Mensch dadurch steigen kan / oder auch sonst gefährlich scheinen / hiermit ganstich verbothen seyn: selbige auch / wenn man sie nicht verbothen seyn: selbige auch / wenn man sie nicht verbothen seyn: selbige auch / wenn man sie nicht recht

16.

die

360

die

181

br ie-

80

n.

(Te

d

ffe

ide

33

n/

Do

nie

iel

te

Ù.

ere

recht und ohne Gefahr ben der Besichtigung befindet/sollen eingeschlagen; und so sie nicht obbeschriesbener massen wieder aufgebauet würden/so wohl der Bürger/ als der Mäurer/ nachdrücklich und durchgehends gestraffet; auch über/ und zunähst denen Rinnen keine Löcher oder Thüren in die Feuer. Mauern gemacht/ und die gemachten wieder zugemauert werden.

- 14. Ist Niemand erlaubet neue Back-Oesen/Bades Stuben/ Farbe-Hauser/ Schmiede Essen/ und dergleichen Feuerstätte zu bauen/ ohne E. Rathes ausdrücklichen Consens ben Strasse zehen Real.
- of. Wird ben gleichmäßiger Straffe verbothen über die Ofen-Löcher in die Ofen-Stirnen und Feuer. Essen hölkerne Riegel einzulegen/ dieselben mit Ralck oder Leimen zu verkleiden; wie auch Wasches Ressel an die mit Steinen oder Ziegeln ausgeflochtene hölkerne Wände/ oder an andere gefährliche Orthe zu setzen; oder auch Neerde auf hölkernen Boden und Jüssen zu machen.
- 16. Wird hiermit ernstlich befohlen / in den Vorstadten / und nahe angelegenen Gebäuden keine neue Stroh- oder Schoben. Dacher mehr aufzudecken/



auch die alten binnen Japres Frist abzuschaffen: weil es die Erfahrung giebet/daß in Feuers-Noth die Schoben weit und breit fliegen/ und groß Unhenl verursachen.

- ben Berlust Leibes und Gutes/sein Feuer wohl bewahren; die Essen zu rechter Zeit/ und zum wenigsten des Jahres dreymahl durch die verendete
 Feuer-Mauer-Rehrer umb gebührlichen Lohn/fegen; und umb die Ofen-Löcher/ wenn geheißet
 wird/ den Ruß täglich abkehren; die Seinigen/
 ohne Laternen/ an gefährlichen Orthen nicht geben/ noch mit Rühn und Spänen leuchten lassen.
 Benn auch der Wirth des Haus-Mannes Esse fehren zu lassen saumselig wäre/soll diesem fren siehen/es selbst zu bestellen/ und an dem Mieth-Gelde die Auslage abzufürgen. Vornehmlich sollen
- 18. Die jenigen/ die mit Feuer viel umbgehen/ als Backer/ Schmiede/ Farber/ Bader/ Topffer und dergleichen/solches vor andern wohl wahrnehmen/ und so offte es nothig/ die Essen kehren lassen. Wer aber sich fahrläßig hierinnen erweisen wird/ soll so offte man ihn darüber betritt/ohne Ansehen/ nachdrücklich bestraffet werden.

23 3

19. SMit



ne

iga

68

nd

he

sie

160

18

nd

18

al.

er

ro

ite

168

Do

be

en

00

ue

- Materialien/ so leicht Jeuer fangen/ soll Niemand sich überstüßig belegen: und was er zur Nothourste bedarst an sichern Orthen/ da Niemand mit Liche een hinkommet/ verwahren: das übrige aber/ wie auch die gepichten Vasser/die er in Gewölben nicht verwahren kan/ vor die Thore in Verwahrung bringen.
- 20. Hingegen soll jeder Wirth auf die Estriche/so bald es die Ralte zulässet/einen guten Vorrath am Wasser anschaffen; auch für die Thüren ein Vaß voll Wasser setzen.
- 21. Insonderheit sollen die Gast. Wirthe/ und die/so einstallen lassen/getreue Haus. Knechte halten/so ben Tag und Nacht sleißige Obsicht auf Licht und Feuer haben/ und Niemand ohne Laternen in die Ställe oder gefährliche Gemächer gehen lassen; die Haus. Thuren auch zu rechter Zeit schlüssen/ und der Ein- und Ausgehenden Thun und Vorhaben wohl in acht nehmen. Es sollen auch
- 22. Die Bürger/so offt sie brauen/Wächter mit Wasser- Sprüßen / Feuer- Eimern und Leitern auf den Oachern/ auch auf den Darren allemahl Wasser/
 nebst



nebst Sprüßen/ und andern Feuer. Geräthe halten; und wenn sie Malk dorren/ die Malker und Haus. Knechte das Feuer nicht alleine lassen/ und des Nachts sleißig wachen. Worben die Bräuer und Malker/ Haus. Knechte und Wäscherinnen/ alles Ernstes und ben harter Straff ermahnet werden: daß/wenn sie ben ihren Bürgern an dergleichen Vorsorge einen Mangel finden/ sie solchen alsobald ihnen andeuten/ und nicht eher/ als es geändert wird/ ihre Arbeit antreten; im wiedrigen Falle es dem Regierenden Bürger. Meister anzeigen sollen.

- 23. Die Büttner/ Tischler/ Orechsler/ Rades und Stellemacher/und dergleichen Handwercker/sollen ihre Späne/ so sie machen/täglich in sichere Orthe bringen/des Nachtes darzu nicht leuchten/und den Leim und Firnis unter wohlverwahrten Essen sieden.
- 24. Die Seiler nicht mehr Hanff/ Flachs/ Werck/ Pech und Schmiere/ als sie brauchen/anschaffen: und solchen Zeug an sichern Orthen wohl verwahren.
- 25. Die Fleischhauer und Seiffensteder ben Nachts



u

10

ft

te

bt

19

15

B

10

10

10

te

te

10

n

kein Inschlite schmelten/ noch auch Seiffe sieden und Lichte ziehen.

- 26. Die Brandrewein- Brenner/ Farber und Bleischer ihr Holy und Farbes Zeug nicht zunahe ben ihre Hauser und Hutten/ sondern/ so weit es immer senn kan/davon setzen/ und dessen auch auf einmahl sich nicht zuviel anführen lassen.
- 27. Die Töpffer sollen / zu Vermeidung des offt verursachten Schreckens / nicht ferner ben der Nacht Töpffe brennen: und
- 28. Niemand ben Nacht waschen/ oder Feuer unter die Ressel machen: noch in der verschlossenen Vorstadt Flachk einsetzen. Auch wird
- gerner/ben unausbleiblicher Straffe/ verbothen/
 in und auffer der Stadt/und in den Garthen Racketen und andere Feuerwercke anzuzünden und zu
 werffen; oder an gefährlichen Orthen/ sonderlich
 des Abends und Nachts zu schüffen; wie auch Pechs
 Fackeln ben großem Winde zu tragen/ und an den
 Häusern abzuklopffen. Ingleichen
- 30. Toback in Scheuren / Ställen oder andern Orthen / die hierdurch in Feuer gerathen können / zu schmauchen.

13. Wie



31. Wie auch warme Asche auf die Boden und in Vasser zu schütten.

32. Soll Niemand mit überflüßigen Pulver sich beles gen/ solches auch in sichern Orthen verwahren/ auch über vier Pfund nicht in dem Hause haben.

33. Ein jeglicher Bürger soll in seinem Bier Hose bei
nothigte Leitern / und zum wenigsten zwen FeuerHaken / dren lederne Basser. Enmer / und dren gute
Hand. Sprüßen haben: ein Handwercks. Mann/
und ander Wirth / aber ebenfalls benothigte Leitern / und zum wenigsten einen Feuer Haken /
zwen Basser Enmer / eine Urt / und zwen Sprigen halten: und solche ben Verkaussung des Hausen halten: und solche ben Verkaussung des Hausen halten: und solche ben Verkaussung des Hausen halten: worüber sich der Käusser mit dem Verkäusser ben dem Kausse Gewehr / ben demselben
lassen: worüber sich der Käusser mit dem Verkäusser ben dem Kausse vernehmen; und / des nachbleibenden Falles / selbiges alsobaid selber anschaffen
wird. Wie dann keinem inkünsseig ein Haus in
oder ausser der Stadt soll verschrieben werden /
er habe denn sein ausgesetzes Feuer. Beräthe ans
geschaffet.

34. Sollen auch alle Handwercke/ nachdeme sie groß oder kleine/ eine gewisse Anzahl Feyer-Eymer

C

und



CH

eto

re

er

bl

be

er

150

n/

feo

gu

do

d's

en

100

Bu

und Sprüßen auf ihre Handwercks. Häuser oder Herbergen schaffen/ und auf den Nothfall parat balten.

- 35. Weil auch an theils Eck. Häusern von alters her eiserne Feuer. Pfannen zu befinden/ verbleiben solche beillich noch daben/ und sind die Besitzer derselben in Feuers. Noch darinn Riehn zu brennen/ (damit die Leuce desto besser sehen/ und einander beyospringen können/) andere aber Lichter in Laternen auszuhencken schuldig.
- der Stadt gewisse Feuer. Wachten bestellet worden: als werden dieselben ermahnet vor und nach Mitternacht wechselsweise auf den Sassen sleißig herumb zu gehen/ auf alles genau acht zu haben; auch da sie etwaneinen übeln verdächtigen Geruch ben jemand verspühren solten/ an solch Haus anzuklopssen/ den Wirth aufzuwecken/ und ihnen solches anzudeuten. Und wo einer oder der andere diese seine Schuldigkeit nicht sleißig beobachtet: soll er/ nach Besinden/ gestraffet werden; ingleichen auch der Wirth/ der in solchem Falle dem Wächter die Thur zuöffnen/ und nachsehen zulafsen verweigern solte.

CA-



CAPUT II.

Mete man sich ben entstehender Feuers. Brunst verhalten/und das Feuer dampf. sen und leschen soll.

Der In aller Vorsorge ungeachtet / (welches Doch Gote in Gnaden verhütten wolle!) ben jemand zeuer auskäme: soll derselbige Birth/oder auch seine Leute / es ohne allen Verzug beschrenen/ und die Thüren öffnen: damit jederman ihnen leschen helsfen könne / ehe es über Hand nimmt: und wenn dieses geschicht / soll der / ben dem das Zeuer auskömmt / wosern es nicht durch seine Zahrläßigkeit oder mit Zeiß und aus Vorsatz verursachet worden / ohne Straffe seyn. Wenn es aber nicht beschrien wird / noch die Thüren gesöffnet werden: soll er nach Besindung des verurssachen Schadens an Leib oder Guth gestraffet werden.

2. Sollen die Thurm. Wächter so Tages / als Nachtes / auf den Thurmen fleißig herumb gehen: und so bald sie ein Feuer in der Stadt oder Vorstädten C 2



at

er

ol.

el.

as

no

en

ser

oro

do

ila

n;

DI

111.

olo

ere

1:

ei:

m

aufgeben seben/es durch den Glocken. Schlaganmelden: oder/da es groß und gefährlich/so lange bestürmen: biß sie verspühren/ daß gnungsame Leure zum leschen verhanden: und so es des Zages/die Seuer-Fahne; ben Nachts aber ein brennend Licht in einer Laterne gegen den Orth/da es ist/ausbängen: und wenn nachmabls mehr neue Feuer aufgehen solten/ sie abermahls bestürmen/ und mehrere Jahnen und Laternen gegen dieselbtgen ausstecken: den Leuten auch/wo die Feuer sind/von den Thurmen zuruffen. Wenn aber die Wächter keine Lobe sehen/noch sonst gewiß sind/ daß Zeuer verhanden/ oder das Zeuer auf dem Lande ist: sollen sie solches dem Regierenden Burger-Meister kund machen: und so es des Nachts/ das in der Wacht. Stuben gehängte Glöcklein anzieben: damit von den Wächtern jemand zu ihnen auf die Thurme kommen/und nebst den andern Wachtern der Sachen Beschaffenheit sich eigentlich erkundigen konne.

3. Sollen die Nachbaren des jenigen/da Feuer aus! kommet/demselben nicht allein alsbald benspringen: sondern auch durch jemand von den Ihrigen/ so es ben Tage/ dem Regirenden Bürger. Mei-



ster; so es aber Nachts/ in der Wacht. Stube un-

- oder auf andere Weise angedeutet worden: sollen darzu kommen der Regirende Bürger. Meister/nebenst Zwey aus dem Rathe/ so darzu jährlich deputiret werden sollen: ausser selbigen aber Niemand daben zu Pserde zu erscheinen/ und durch angemassetes unnöchiges Anschaffen die Leute zu confundiren sich unterstehen. Auss Rath. Haus soll einer von den Herren Consularen/nebenst einem Raths. Herzn/ dem Secretario, den Stadt. Schreibern/einem Thürsteher/ und dem Stubeheißer/sich versügen: die andern Diener aber sollen alsobald sich ben dem Regierenden Bürger. Meister einsinden.
- Rechts / alsobald lauffen von den Tuchmachern 30. Leinwebern 10. Fleischhauern 4. Backern 4. Schuhmachern 50. Leinwebern 10. Fleischhauern 4. Backern 4. Schuhmacher 6. Schneidern 3. Roth Gerbern 1. Weiße Gerbern 1. Gramern 3. Beutlern 1. Schmieden 3. Schlossern / Sporern / Messer Schmieden / Uhrund Windemachern / Nagel Schmieden 6. Kirschnern 3. Buttnern 3. Goldschmiede 1. Kannegusser und Tischer 3. Fischern 2. Barbirern 1. Rade und Eischer 3. Fischern 2. Barbirern 1. Rade und

m,

ige

me

can

en=

23

ue

86=

rer

ver

10/

em

uro

tg/

ein

ib=

erm

lita

ille

er/

Stellemachern 2. Huthmachern/Gattlern/Güreh. lern/Rothgiessern/Riemern/Geplern/Glasern und Schwerdtfegern 6. Naolern 1. Oreßlern 1. Kammmacher 1. Topffern 1. Bader 1. Schwarts ferber 1. Zuchscherern 1. Zuchbereitern 1. Seiffens stedern 1. Kammsetzern 1. Barethmachern 1. Posementier 1. Und zwar diese Personen sollen in ihren Handwercks. Zunfften alle Jahr auserkies set/hernach dem Rathe ben Ansagung der Oster-Steuer vorgestellet werden. Und sollen dieselben mit ihren Zeuer-Eimern/Sprüßen/ und andern zum leschen dienlichen Instrumenten alsobald unausbleiblich erscheinen: auch das Feuer treulich leschen belffen: und alles das jenige/was von dem Regirenden Bürger-Meister/ und denen andern zum Zeuer Verordneten Ihnen anbefohlen wird/ geborsamlich in acht nehmen und verrichten.

6. Zuföderst aber sollen ben dem Feuer sich einfinden/ alle Zimmerleute/Mäurer/Feuer-Mauer-Rehrer/ und Bräuer/ mit ihren Aerten/Picken und Schösfen: und wo der Herz Bürger- Meister ihnen aufzudecken/oder etwas anders zuthun befehlen solte/

solches unverzüglich zu Werck richten.

7. Auf die Kirchen/ Hospitalia, Schulen und andere Ædisicia publica, sollen die verordnete Verwalter



sich gleichfalls alsbald begeben: und zu denensels ben ben Verlust ihres Bürger. Rechts/oder anderer schwehrer Straffe sich versammten alle die jenigen/so auf solche Gebäude von E. Rath versordnet sind; auch so bald möglich/die zu einem und dem andern gehörige Unterthaner vom Lande/mit ihrem Zug/ und Zeuge zum leschen dienlich herzu eylen.

- s. So bald das Jeuer in der Stadt oder Vorstädten auskommet: sollen sechs Stadt-Soldaten/ und zwölff andere hierzu absonderlich alle Jahr von dem Rathe bestellete Personen/ mit ihren Ober- und Unter. Bewehr/ vor das Haus/ darinn das Jeuer ist / sich stellen: auf die Aus- und Einlauffende sleißig acht haben: niemand ohne nühlichen Zeug zum leschen in das Haus einlassen: auch da semand verdächtiges oder unbekandtes etwas daraus tragen und entwenden wolte/ es verhindern/ und die Leute zum leschen antreiben.
- 9. Eine Corporalschafft aber aus der Bürgerschafft soll sich vor das Rath . Haus ben dem Wein-Reller auf den Marckt stellen: wie dann der Stadt-Haupt.

Smann



16.

rn

I E.

tBe

ens

000

in

fice

ers

no

ern

une

les

em

ern

rd/

en/

er/

0fo

uf.

ere

ter

Mann solches alles ben Zeiten gebührend anzuords nen/gewisse Corporalschafften zu benennen/ und selbige anzusühren wissen wird.

- o. Alle andere Bürger und Einwohner in und auser der Stadt sollen zusörderst ihre Boden und Dascher mit Wasser / Wasser. Sprüßen / Eymern / Leitern / Haken und Wächtern / möglichst verses hen: die Rinnen mit leinen Tückern / Säcken / oder andern Sachen verschüßen / und mit Wasser füllen / die Däcker slistig beseuchten: und auf das Flug. Feuer mit nassen Ausschlag. Tückern sich gefast halten: und wenn solches geschehen / sollen sie gleichfalls dem Feuer zulaussen / und möglichst leschen helssen.
- wercks. Pursche und Haus. Leute zulauffen; Enmer/ Sprüßen und Feuer- Haken von dem Rath. Hause abhohlen und zutragen; die Feuer. Leitern auf denen daben besindlichen halben Wägen anführen helssen/ und ben dem leschen ihre Redligkeit und Mannheit erweisen sollen: und soll Niemand zum Feuer ledig kommen/ oder darben müßig ste-

ben/



ben / sondern eine Sprütze oder dergleichen Zeuer-Geräche mitbringen / auch würcklich miete Hand anlegen.

- 12. Was aber Weiber / Kinder und Mägde betrifft/
 die sollen auf die Dächer / Bödeme und Thuren
 fleißig Achtung geben / und Wasser darauf tragen/
 auch die vor den Thuren stehende Bässer stets anfüllen.
- 13. Auch sollen die zur Stadt gehörigen Dorfschaffen en verbunden senn/ so balo sie des Feuers inne werden/ mit ihren Rossen und Aexten herzu zu eylen/ und ben dem nahsten Thor sich anzumels den/ damit sie eingelassen werden können.
- Oer Wach Meister soll nebenst den sepernden Stadt. Soldaten sich alsbald vor des Stadt. Haupt Manns Thur stellen: und/auf dessen Ansordnung/ die Thore und Schläge wohl bewachen: Niemand verdächtiges umb die Thore sich zu dresen verstatten oder einlassen: denen jenigen aber/ so mit ihren Pferden und Lesche Zeug in die Stadt wollen/die Schläge und Thore öffenen.

0

4. Oct



Cos

nd

fet

do

11/

cla

en/

Ter

98

िक

len

किति

nda

En:

th.

ern

ub.

and

ste.

ent

- geschlagen / oder sonst das Feuer ihm angedeutet wird / die grossen Sprüßen zum Feuer anführen: auch / da es nothig / Feuer-Leitern und Hafen anschaffen / und fleißig Waster herben führen lassen.
- und Juhr. Leute/ (davon auch die Fremden/ so in den Wirths. Häusern sich sinden möchten/ nicht ausgeschlossen/) nicht weniger Schwarzsfärber/ und alle andere/ so Pferde haben/thun; und bis das Feuer geleschet/Wasser ansühren helssen; und mit dem/ was ihnen/ wie unten gemeldet/ dese wegen zum Recompens zu reichen/ vor lieb nehe men sollen.
- und zu ziehen verordnet / sollen gleicher Gestalt/ ben ihren Enden und Pflichten / auch Vermeidung scharffer Straffe darben sich alsbald einstellen: damit behutsam umbgehen/ daß sie nicht verwahrloset oder zerbrochen werden: und davon/ehe das Jeuer gedampsfet / nicht weg gehen.

18.21uch



- 18. Auch soll von Anfang biß zu Ende des Feuers der Rohr-Meister / und seine Gehülffen sich stets bem denen Röhr-Rasten besinden: und daß sie gnüglich Wasser geben / und nicht verterbet werden / Obssicht haben.
- 19. Sollen die Bürger/ und alle/so in ihren Häusern Bronnen haben/ vor ihre Haus-Thuren Wasser-Valle seinen und darein aus den Bronnen/ so lange es nöthig/ Wasser ziehen und tragen lassen: zu solchem Ende auch der Regierende Herz Bürger-Meister und Deputirte in die nähsten Häuser ben dem Brande/ wo Bronnen sind/zu jeden ein paar Personen schicken.
- 30. In den Brau-Hausern soll ben entstandenem Feuer in der Stadt das Feuer entweder ausgeleschet / oder doch nicht allein gelassen/ sondern wohl bewacht werden.
- 21. Wenn von dem Regierenden Bürger-Meister/
 oder den andern Deputirten/ vor nöthig erkande wird/ die Odcher aufzudecken: soll sich dessen kein Wirth weigern: und soll sodann/ wo das Feuer

2 3

fid



cee

tet

n:

en

ns:

fg.

in

de

1/

diff

nd

180

Pha

en

11/

ng

n:

sich wendet / und in solcher Noth aufgedecket worden / der Schade / auf vorgehende Specification, und des Raths billigmäßige Moderation, von Reich und Arm / nemlich denen im Feuer unversehret gebliebenen Wirthen / wieder ersetzt werden.

22. Wenn noch ein oder mehr Feuer aufgehen möcheten/ soll von dem Regirenden Bürger-Meister und Deputirten/ so viel/ als nothig/ an Leuten und Rossen ben dem ersten beständig gelassen; die andern aber den übrigen Feuern zugesendet/ und die Thüren durch ein Theil der auf dem Marckt noch stehenden Corporalschafft gleichfalls besest werden.

CAPUT III.

Was man nach gedämpsten Teuer khun und beobachten soll.

1 Mis Enn das Zeuer durch GOTTES gnädie gen Benstand geleschet/soll auf den Brande Stellen



Stellen Wache gehalten werden: bis alles verglommen / und daher keine Gefahr mehr zu besorgen.

- durch den Schier. Meister; die kleinen aber/samt den Feuer. Haken / Leitern / Schleisfen und Epomern/durch die Diener und Handlanger / an bestörige Orthe wieder anschaffen; und so daran etwas schadhafft worden / ohne Verzug repariren lassen.
- Wappen gezeichnet ist: also soll Niemand/ der das von etwas ben sich hat/ solches zu behalten sich unterfangen: sondern dasselbe/ auch was eewan von andern Privatis genommen/ und hergegeben worden/ alles an behörigen Orehen getreulich anmelden und zurück geben: oder einer ernsten Straffe und Schimpsfes gewärtig seyn.
- 4. Soll genaue Untersuchung geschehen/ben wem? wie? und auf was weise? das Feuer auskommen: ob es alsbald beschrien/ und die Thüren geöffnet

D 3

wor

or.

n,

on

S.C.

era

de

der

ten

die

nd

de

368

De

CH

worden? Und da einige Verwahrlosung daben vorgegangen/ solche exemplariter gestraffet werden.

- erwehnet/aus den Zünfften einsinden; und insone derheit auch / die sich ben den Sprüßen / auf den Adisiciis publicis, und sonsten/ben solcher Sefahr einstellen sollen/solches gerhan? ob sie ihren Psticheten gemäß sich daben verhalten/ und sleißig leschen belffen / oder müßig gestanden?
- 6. Insonderheit soll scharffe Nachfrage gehalten werden: ob jemand die / so leschen helssen / ausgehöhnet und gehindert? oder wohl gar aus denen im
 Seuer stehenden und andern Näusern etwas dieblich
 du entwenden sich gelüsten lassen? Und wenn dergleichen erweißlich gemacht würde: sollen solche Leute ernstlich cöerciret / auch ben der Stadt nicht
 mehr gelidten / ja/ nach Grösse des Verbrechens/
 an Leib und Leben gestraffet werden.
- nnd mannlich erzeiget / Ædificia publica und EctNäuser gerettet und erhalten/ auf ihr Unmelden/
 gehührend belohnet werden.
 8.311-



- a. Ingleichen soll dem jenigen/so fleißig Wasser zugeführet/ und zwar dem/so die erste Bürte gebracht/
 1. Marck; dem Andern 42. Kr. dem Oritten z.
 Marck/ dem Vierdten und Fünsten 14. Kr. gereischer werden.
- 9. So jemand an seinem Leibe und Gliedmassen ben dem Leschen beschädiger würde/ daß er sich der Cur des Artes gebrauchen müste: will der Rach ihme/ nach Befinden/ behülfslich seyn.
- 10. So sollen auch die Bau. Schreiber sleißige Obsicht halren: daß auf die Brand. Stätte nicht allju zeitlich Holk/ Breter und Schindeln gelegt/
 und dadurch neu Unglück und Schrecken verursachet werde.

Schlüßlich will der Rath von dieser in offente lichen Druck ausgegangenen Feuer. Ordnung in jede wede Junfte Lade ein Exemplar geben: welches denn alle Jahr zweymahl ben denen Quartalen abgelesen/ und ein gantes Handwerck zu gehorsamer ereu-fleise siger Observantz anermahner werden soll. Inglese den wollen Wir/ der Rath/ es selbst des Jahres

zwey

ro

en

Me

en

be

to.

CII

er:

6.

im

ich

ero

eu.

de

18/

Michaelis-Steuer/ in pleno Consessu vorlesen lassen. Und wosern sich an denen Deputirten/ oder des nen/so auf die Adisicia publica, und zu denen Sprüsen verordnet/ durch Todesfall/ oder andere Versänderung/ ein Abgang ereignet: soll solcher uns alssbald angemeldet/ und alsdann mit tauglichen Perssonen erseset werden/ auch so noch über dieses etwas/ der Zeit und Selegenheit nach/ zu verbessern oder zu erinnern wäre/ wollen Wir in allem Obrigseitliche Vorsorge zu tragen nicht unterlassen. Decretum im völligen Sitenden Rathe/ den



